

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 24.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird auf eine volle Stunde, jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Zeitdauer von mehr als 4 Stunden ist ein Erfrischungszuschuss zu gewähren. I. d. R. wird dieser in Form von Verpflegung geleistet (§15 Abs. 1 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit der Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro/Stunde, maximal 20,00 Euro/Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 Euro/Stunde.

Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	(70 Stunden)	30,-- Euro
Grundausbildung lang (inkl. Sprechfunk u. Atemschutz)		60,-- Euro
Truppführerlehrgang	(35 Stunden)	20,-- Euro
Maschinist	(35 Stunden)	20,-- Euro
Sprechfunk	(16 Stunden)	15,-- Euro
Atemschutz	(20 Stunden)	15,-- Euro

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädi-

gung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisenkostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG). Wenn kein Verdienstausschlag nachgewiesen werden kann, erhält der Feuerwehrangehörige eine Entschädigung nach Abs. 1 und 2.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt für:

Stellvertretender Feuerwehrkommandant	360 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mühlacker	360 Euro/Jahr
Stellvertreter	180 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Enzberg	240 Euro/Jahr
Stellvertreter	120 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Großglattbach	240 Euro/Jahr
Stellvertreter	120 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Lienzingen	240 Euro/Jahr
Stellvertreter	120 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Lomersheim	240 Euro/Jahr
Stellvertreter	120 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mühlhausen	240 Euro/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	120 Euro/Jahr
Stellvertreter	60 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter in den Abteilungen	100 Euro/Jahr

Für weitere in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Feuerwehr wird für festgesetzte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von 10,00 Euro/Unterrichtsstunde gewährt.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Stellvertretender Feuerwehrkommandant	240 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mühlacker	240 Euro/Jahr
Stellvertreter	120 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Enzberg	180 Euro/Jahr
Stellvertreter	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Großglattbach	180 Euro/Jahr

Stellvertreter	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Lienzingen	180Euro/Jahr
Stellvertreter	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Lomersheim	180 Euro/Jahr
Stellvertreter	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mühlhausen	180 Euro/Jahr
Stellvertreter	90 Euro/Jahr
Gerätewart Enzberg	180 Euro/Jahr
Gerätewart Großlattbach	360 Euro/Jahr
Gerätewart Lienzingen	180 Euro/Jahr
Gerätewart Lomersheim	180 Euro/Jahr
Gerätewart Mühlhausen	180 Euro/Jahr

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschluss das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschluss 7,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Stunde je Bereitschaftsdienst bezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro/Stunde bezahlt.

§7 Reisekosten

Für angeordnete Dienstreisen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Soweit es sich nicht um Aus- und Fortbildungsveranstaltungen handelt, die nach § 2 Abs. 3 und 4 entschädigt werden, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tage- und Übernachtungsgelder nach § 9 und 10 Landesreisekostengesetz (§ 15 Abs. 3 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) – vom 08.12.1992 mit Änderung vom 24.07.2001 außer Kraft.